

Geschäftsordnung

des Stadtrates

der Stadt Eisenach

Inhalt:**I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Stellung des Stadtrates, Bildung von Ausschüssen
- § 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, Mandatsniederlegung
- § 3 Teilnahmepflicht
- § 4 Fraktionen

II. Abschnitt**Öffentlichkeit und Einberufung des Stadtrates**

- § 5 Öffentliche Sitzung
- § 6 Nichtöffentliche Sitzung
- § 7 Einberufung

III. Abschnitt**Verfahren im Stadtrat**

- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Sitzungszeit, Sitzungsordnung
- § 10 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 11 Beschlussvorlagen, Berichtsvorlagen
- § 12 Einbringung von Anträgen
- § 13 Änderungsanträge
- § 13a Alternativanträge
- § 14 Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge
- § 15 Verweisung und Zurückverweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in Ausschüsse, Rücknahme von Beschlussvorlagen und Anträgen

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Anfragen

§ 18 Einwohnerfragestunde

§ 19 Beratung

§ 20 Rededauer

§ 21 Persönliche Erwidernngen

§ 22 Abstimmung und Wahlen

§ 23 Beschlussfähigkeit

§ 24 Niederschrift

§ 25 Stadtratsbüro

IV. Abschnitt

Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

§ 27 Haupt- und Finanzausschuss

§ 28 Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

§ 29 *-aufgehoben-*

§ 30 Jugendhilfeausschuss

§ 31 *-aufgehoben-*

§ 32 Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen

§ 33 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 34 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus

§ 35 Konstituierende Sitzung

§ 36 Berichterstattung

§ 37 Anhörung

§ 38 Sitzungsniederschriften

§ 39 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

§ 40 Einladungsfrist der Ausschüsse und Ortsteilräte,
sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse

V. Abschnitt

§ 41 Ältestenrat

VI. Abschnitt

§ 42 Laufende Angelegenheiten in der Zuständigkeit
des Oberbürgermeisters

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 43 Ende der Amtszeit

§ 44 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 45 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

§ 46 In-Kraft-Treten

§ 47 Gleichstellungsbestimmung

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 03.09.2004

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in der Sitzung am 03.09.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt

Gesetzliche Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellung des Stadtrates, Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt Eisenach. Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

§ 22 ThürKO
§ 26 Abs. 2
ThürKO

(2) Zur Unterstützung des Stadtrates können neben dem Haupt- und Finanzausschuss als Pflichtausschuss weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 26 Abs. 1
ThürKO

(3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

§ 22 Abs. 3
ThürKO

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, Mandatsniederlegung

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtrat fort. Als Amtsträger haben sie insbesondere auch das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 Abgabenordnung) zu wahren.

§ 12 Abs. 3
ThürKO
§ 24 ThürKO

(2) Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, Anträge zu stellen. Des Weiteren können sie Anfragen an den Oberbürgermeister richten.

(3) Scheidet ein Stadtratsmitglied während der Amtszeit des Stadtrates aus, so hat es dies dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Teilnahmepflicht

(1) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 37 ThürKO
§ 38 ThürKO

(2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme.

§ 4 Fraktionen

§ 25 ThürKO

(1) Die Fraktionen im Stadtrat bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern. Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der hierüber den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen monatlich einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 145,00 Euro sowie eine Mitgliedspauschale von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die zweckentsprechende Verwendung gem. den Erläuterungen zu § 25 ThürKO ist jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und von diesem unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Ältestenrat mitgeteilt.

Innerhalb einer Amtszeit ist der Übertrag nicht verbrauchter Gelder möglich. Gelder, deren zweckentsprechende Verwendung zur Bestreitung der Sachaufwendungen der Fraktionen in dem Jahr, in welchem Stadtratswahlen stattfinden, nicht bis zur Konstituierung des neuen Stadtrates, nachgewiesen werden, sind zurück zu erstatten.

II. Abschnitt

Öffentlichkeit und Einberufung der Stadtratssitzungen

§ 5 Öffentliche Sitzung

§ 40 ThürKO

(1) Die öffentliche Stadtratssitzung muss in einem Raum stattfinden, der allgemein zugänglich und ausreichend groß ist. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist; Kinder nur in Begleitung Erwachsener. Bei Kapazitätsproblemen haben Bürger der Stadt Eisenach vorrangig Zutritt. Für die Vertreter der Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(2) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form aktiv mit Ausnahme der Fragestunde an den Sitzungen mitzuwirken. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden des Stadtrates ausgeschlossen werden.

(3) Bildaufnahmen sind Vertretern der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird. Ton- und Filmaufnahmen der Vertreter der Medien oder zu archivarischen Zwecken bedürfen der Einwilligung des Stadtrates. Zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte kann jedes Stadratsmitglied verlangen, dass derartige Aufnahmen während seines mündlichen Vortrages abgestellt werden. Ton- und Filmaufnahmen durch Besucher und Stadratsmitglieder sind unzulässig. § 24 Abs. 4 Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

§ 40 ThürKO

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind nichtöffentlich, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies fordert. Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen),
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

(2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Der Stadtrat kann zulassen, dass Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige während nichtöffentlicher Sitzung anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Leiter der jeweils sachlich zuständigen Ämter und Abteilungen. Sie sind zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung

§ 12 Abs. 3
ThürKO

namentlich zu benennen. Des Weiteren sind allgemein zugelassen der Büroleiter des Oberbürgermeisters, der Leiter des Personal- und Organisationsamtes, der Finanzverwaltung, des Rechnungsprüfungsamtes und die Mitarbeiter des Stadtratsbüros und der Pressestelle.

§ 7 Einberufung

§ 35 ThürKO

(1) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 17 volle Kalendertage liegen. Abweichend von Satz 1 gilt für die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates die gesetzlich vorgegebene Einladungsfrist der ThürKO.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Außerdem sollen, soweit dies für die Vorbereitung der Beratung notwendig ist, Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

III. Abschnitt

Verfahren im Stadtrat

§ 8 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Stadtrates verlaufen in der Regel folgendermaßen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Stadtratssitzung
4. Mitteilungen des Oberbürgermeisters, Beschlussrealisierung und Bekanntgabe der Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften durch den Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates gemäß § 30 ThürKO
5. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
 - a) Beschlussvorlagen
 - b) Anträge der Fraktionen, Stadtratsmitglieder oder Ortsteilbürgermeister
6. Anfragen

§ 36 ThürKO

(2) Anträge und Anfragen der Fraktionen, Stadtratsmitglieder oder Ortsteilbürgermeister sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Reihenfolge gebieten.

§ 9 Sitzungszeit, Sitzungsordnung

- (1) Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.
- (2) Nach 22.00 Uhr soll kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. § 10 Abs. 4 Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist im Sitzungssaal untersagt. Das Telefonieren mit Handys im Sitzungssaal hat zu unterbleiben. Der Anrufton von Handys ist auszuschalten.

§ 10 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung oder falls es zur Sache sprechen will, dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter.

§ 23 Abs. 1
ThürKO
§ 6 Hauptsatzung

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen oder Verhaltensweisen bedienen, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort entziehen. Ist ein Stadtratsmitglied während einer Sitzung einmal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt ein Stadtratsmitglied in einer Sitzung gröblichst die Ordnung, so kann ihn der Vorsitzende des Stadtrates mit Zustimmung des Stadtrates von dieser laufenden Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Stadtratsmitglied hat die Sitzung unverzüglich zu verlassen.

§ 41 ThürKO

- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder hergestellt werden kann, kann der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung unterbrechen oder abbrechen. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder des Abbruchs verlässt der Vorsitzende des Stadtrates den Sitzungssaal, nachdem er die Sitzung abgebrochen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.

- (4) Eine unterbrochene Sitzung soll spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden; einer neuerlichen schriftlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzuführen.

§ 11 Beschlussvorlagen, Berichtsvorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister

§ 35 Abs. 4
und 5 ThürKO

zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen.

(2) Berichtsvorlagen sind Mitteilungen des Oberbürgermeisters. Über Berichtsvorlagen findet eine Debatte nur statt, sofern der Stadtrat dies beschließt. Beschlüsse können zu Berichtsvorlagen nicht gefasst werden.

(3) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 12 Einbringung von Anträgen

(1) Der Oberbürgermeister, die Stadtratsmitglieder, die Fraktionen und die Ortsteilbürgermeister sind antragsberechtigt. Anträge sind persönlich zu unterschreiben, Anträge von Fraktionen bedürfen der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 23 Abs. 1
ThürKO
§ 24 ThürKO
§ 45 ThürKO

(2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

§ 22 Abs. 3
i. V. m.
§ 2 ThürKO

(3) Anträge, die in der Stadtratssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 22 Kalendertage vorher im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar des Antrages ist bis zur Stadtratssitzung nachzureichen.

(4) Anträge müssen eine klare und durch den Oberbürgermeister ausführbare Anweisung beinhalten. Sie müssen eine kurze schriftliche Begründung zum Gegenstand enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag beinhalten.

§ 35 Abs. 1
ThürKO

(5) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können frühestens nach 3 Monaten erneut in den Stadtrat eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(6) Geschäftsordnungsanträge bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages oder einer Beschlussvorlage ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag bzw. die ursprüngliche Beschlussvorlage schriftlich zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende des Stadtrates nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Änderungsantrag abzustimmen. Welcher der weitestgehendste Änderungsantrag ist, entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

§ 13a Alternativanträge

(1) Alternativanträge sind zulässig, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind nicht zulässig, sofern sie sich nicht mit dem veröffentlichten Beratungsgegenstand befassen.

(2) Sie sollten schriftlich abgefasst werden. Sind sie bei der Abstimmung nicht verteilt, können sie vom Vorsitzenden des Stadtrates verlesen werden.

§ 14 Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge

§ 35 Abs. 5
ThürKO

Beschlussvorlagen bzw. Anträge, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann, können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Sie sollen zumindestens allen Fraktionen, dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich vorliegen. Die Dringlichkeit ist vom Oberbürgermeister bzw. vom Antragsteller zu begründen. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Verweisung und Zurückverweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in Ausschüsse, Rücknahme von Beschlussvorlagen und Anträgen

(1) Beschlussvorlagen oder Anträge können nach Beratung in einen oder mehrere Ausschüsse zu getrennten oder gemeinsamen Beratungen verwiesen werden. Den federführenden Ausschuss benennt der Oberbürgermeister, soweit ihn der Stadtrat nicht selbst bestimmt.

§ 26 ThürKO

(2) Satzungsentwürfe sollen nach Einbringung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden. Der Stadtrat kann im Einzelfall

eine abweichende Verfahrensweise beschließen.

(3) Bis zur letzten Abstimmung können Anträge oder Beschlussvorlagen ganz oder teilweise an einen Ausschuss zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuss erfolgen.

(4) Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtratsmitglieder müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen. Anträge von Fraktionen können vom Fraktionsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zurückgenommen werden.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Debatte,
- c) Vertagung und Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Verweisung und Zurückweisung von Anträgen in Ausschüsse,
- e) Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- g) Einwendungen zum Sitzungsverlauf,
- h) namentliche Abstimmung,
- i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
- j) Unterbrechung der Sitzung zur Einberufung des Ältestenrates,
- k) Debatte zu Berichtsvorlagen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende des Stadtrates das Wort unverzüglich, nach Beendigung des laufenden Redebeitrages, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Sie bedürfen keiner Begründung; werden sie begründet, dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Widerspruch ist vor Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Für- und Gegenrede dürfen sich nur auf den Geschäftsordnungsantrag beziehen und keinerlei sachliche Ausführungen zum Beratungsgegenstand beinhalten. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Nach Für- und Gegenrede erfolgt unmittelbar die Abstimmung. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Tagesordnungspunktes von derselben Fraktion nicht wiederholt werden.

(3) Dem Geschäftsordnungsantrag einer Fraktion auf Sitzungsunterbrechung oder Unterbrechung der Sitzung und Einberufung des Ältestenra-

tes ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste hat der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung die ihm vorliegenden Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und zu fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. Er nimmt diese noch in die Rednerliste auf und lässt sodann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wird der Geschäftsordnungsantrag angenommen, dürfen nur noch die auf der abgeschlossenen Rednerliste stehenden Stadtratsmitglieder sprechen.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte hat sich der Vorsitzende des Stadtrates davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, zum Beratungsgegenstand zu sprechen, ansonsten hat er ihr hierzu vor Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag Gelegenheit zu geben. Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Debatte erfolgt unmittelbar die Abstimmung über den Hauptgegenstand.

§ 17 Anfragen

(1) Anfragen über eigene Angelegenheiten der Stadt können von Fraktionen oder auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Oberbürgermeister gerichtet werden und müssen mindestens 9 Kalendertage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegen. Dabei können Fraktionen bis zu vier Anfragen, fraktionslose Stadtratsmitglieder bis zu zwei Anfragen stellen. Zu jeder Anfrage dürfen bis zu drei Unterfragen gestellt werden, die im sachlichen Zusammenhang mit der Anfrage stehen müssen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar der Anfrage ist bis zur Stadtratsitzung nachzureichen.

(2) Anfragen werden vom Oberbürgermeister oder dem von ihm beauftragten Beigeordneten beantwortet. Antworten auf Anfragen zur Sitzung des Stadtrates gehen den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates 24 Stunden vor Beginn der Sitzung per e-Mail zu. Sofern bei der Antwort auf Gesetze, Verordnungen u.ä. verwiesen wird, ist der volle Wortlaut des betreffenden Paragraphen zu zitieren. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zwei Zusatzfragen, jede Fraktion/fraktionsloser Stadtrat eine Zusatzfrage zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Stadtrates innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Antwort zuzustellen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(3) Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigste Interesse Einzelner dies erfordern, wird eine Anfrage bzw. eine

Zusatzfrage am Ende der nichtöffentlichen Sitzung behandelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 18 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eisenach beziehen.

(2) Die Fragen müssen spätestens 13 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Büro des Stadtrates vorliegen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(5) Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller und Stadtratsmitglieder sind zulässig.

(6) Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung.

§ 19 Beratung

(1) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort außerhalb der Reihe zu erteilen. Der Oberbürgermeister kann sein Rederecht durch einen Beigeordneten ausüben lassen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Sonstigen Personen (z.B. Sachverständigen, Interessenvertretern) darf das Wort nur erteilt werden, wenn der Stadtrat zustimmt. Die Zustimmung soll grundsätzlich nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Empfehlung des Fachausschusses nach § 37 der Geschäftsordnung vorliegt.

§ 41 ThürKO
Sitzungslei-
tung

(2) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Bei Zwischenfragen sprechen die Stadtratsmitglieder von den Standmikrofonen aus.

(3) Redner können aus begründetem Anlass vom Vorsitzenden des Stadtrates unterbrochen werden.

(4) Jede Debatte setzt eine Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters oder einen Antrag aus der Mitte des Stadtrates voraus. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(6) Während der Debatte sind nur zulässig:

- Geschäftsordnungsanträge
- Änderungsanträge
- Alternativanträge.

(7) Über eine bereits zur Abstimmung gebrachte Beschlussvorlage oder einen Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(8) Bei Verletzung der vorstehenden Regeln für die Debatte ist der Vorsitzende des Stadtrates berechtigt, zur Ordnung oder - bei dem Thema nicht entsprechenden Ausführungen - zur Sache zu rufen und bei wiederholter Nichtbeachtung solcher Ermahnungen das Wort zu entziehen.

(9) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit Zustimmung des Redners Stadtratsmitglieder, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertung enthalten. Die Redezeit ist für die Dauer der Fragestellung und der Beantwortung unterbrochen.

§ 20 Rededauer

(1) Der einzelne Redebeitrag darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Jede Fraktion kann für einen Redner bis zu 15 Minuten Redezeit beanspruchen. Der Ältestenrat kann die Redezeit verlängern, wenn der Antrag von einer Fraktion gestellt wird.

(2) Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 21 Persönliche Erwidernngen

(1) Persönliche Erwidernngen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der Redner darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

(2) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

§ 39 ThürKO

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag oder der Beschlusstext, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Antragsteller zu wiederholen, sofern der Text den Stadtratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegt.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Die namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie erfolgt mündlich und bedarf einer Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder. Eine namentliche Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist unzulässig.

(5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden des Stadtrates vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Von Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt, noch ein Antrag zugelassen.

(8) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung darauf hinzuweisen und nach der Abstimmung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(9) Bei Abstimmung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,

- sie durchgestrichen sind.

b) Die Stimmzettel werden von einer Wahlkommission ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilt. Die Wahlkommission besteht aus vier vom Stadtrat benannten Mitgliedern.

10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 23 Beschlussfähigkeit

§ 36 ThürKO

Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Abstimmung gegeben sein. Hat der Vorsitzende des Stadtrates Zweifel an der Beschlussfähigkeit oder liegt ein Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit vor, so hat der Vorsitzende des Stadtrates nach Prüfung die Sitzung für maximal 5 Minuten zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 5 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadratsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung auf.

§ 24 Niederschrift

§ 42 ThürKO

(1) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse (Beschlussprotokoll). Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass seine eigenen Äußerungen wörtlich aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die wörtlichen Äußerungen in schriftlicher Form vorgelegt werden, um sie zu Protokoll nehmen zu können.

(2) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden und abwesenden Stadratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Stadratsmitgliedes,
8. eventuelle Sitzungsunterbrechung,
9. Ende der Sitzung

(3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so können sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift als Anlage für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(4) Über die Sitzung des Stadtrates wird eine Tonträgeraufzeichnung

gefertigt. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Tonträgeraufzeichnung unverzüglich zu löschen. Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, vor der Genehmigung der Niederschrift die Tonträgeraufzeichnungen im Büro des Stadtrates abzuhören. Mitschnitte und Abschriften sind hierbei unzulässig; dies gilt nicht für Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis einen Arbeitstag vor der darauffolgenden Stadtratssitzung beim Oberbürgermeister schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Alle Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Kopie des öffentlichen Teils der Niederschrift.

§ 25 Stadtratsbüro

(1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird vom Oberbürgermeister ein Stadtratsbüro in der Stadtverwaltung eingerichtet.

(2) Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Fertigung der Einladungen und der Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie für die Vorbereitung der Sitzungen, sofern nicht ein Fachamt diese Aufgaben wahrnimmt.

(3) Das Stadtratsbüro führt die Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse.

IV. Abschnitt

Ausschüsse

§ 26 ThürKO
§ 27 ThürKO
§ 43 ThürKO

§ 26 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,

b) Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,

c) Jugendhilfeausschuss, bestehend aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Als vorberatende Ausschüsse werden gebildet:

- a) Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern.

(3) Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.

(4) Die Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Stadtratsmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ausschussmitglieder haben im Verhinderungsfall unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhandigen. Der Stellvertreter ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Stadtratsbüro, rechtzeitig von dem verhinderten Ausschussmitglied zu benennen.

§ 27 Haupt- und Finanzausschuss

§ 26 Abs. 1
ThürKO

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt über:

- a) Verträge der Stadt Eisenach mit Stadtratsmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadt, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht,
- b) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- c) die Anweisung an die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinsichtlich Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- d) Anordnungen von haushaltswirtschaftlichen Sperren gemäß § 28 ThürGemHV,
- e) Vergabe von Aufträgen über 130.000 Euro bei Bauleistungen und über 80.000 Euro bei sonstigen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- f) Erlass städtischer Forderungen mit Beträgen im Einzelfall von über 2.500 Euro (außer §§ 32 ff. Grundsteuergesetz),
- g) Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 Euro übersteigt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 125.000 Euro,
- h) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen in der Haushaltssatzung,

- i) Erwerb von Grundstücken bis 40.000 Euro,
- j) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 42 der Geschäftsordnung zuständig ist,
- k) Forstwirtschaftsplan,
- l) Folgende Angelegenheiten des Regiebetriebes „Amt für Tiefbau und Grünflächen:
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 2.500,00 Euro übersteigen,
 2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro,
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt, sofern nicht ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muss,
 4. Vergabe von Aufträgen über 130.000 Euro bei Bauleistungen und über 80.000 Euro bei sonstigen Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 5. den Vorschlag an den Stadtrat zur Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Stadtrates vor und koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse. Des Weiteren berät der Haupt- und Finanzausschuss über folgende Gegenstände:

- a) Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (federführend),
- b) Alle Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen,
- c) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,
- d) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- e) Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eisenach,
- f) Angelegenheiten des Regiebetriebes „Amt für Tiefbau und Grünflächen“, sofern sie nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV einem Werkausschuss zugewiesen sind.

§ 28 Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

(1) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss berät und beschließt über die planungsrechtlichen Stellungnahmen bei Bauvoranfragen und Bauanträgen.

(2) Er berät vor über Angelegenheiten:

- a) Des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- b) Des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- c) Der Stadtplanung,
- d) Der Beschaffung von Baugelände,
- e) Straßengrundabtretungen,

- f) Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich,
- g) Straßen- und Radwegeplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- h) Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,
- i) Der Landwirtschaft und des ländlichen Wegebaus,
- j) Der Forstwirtschaft,
- k) Der Gewässerpflege.

§ 29 -aufgehoben-

§ 30 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt über Aufgaben nach § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eisenach.

§ 31 -aufgehoben-

§ 32 Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Seniorenangelegenheiten,
- b) Fortschreibung des Altenhilfeplanes,
- c) Angelegenheiten der Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
- d) Behindertenangelegenheiten, Fortschreibung des Behindertenplanes,
- e) Die Benennung und Umbenennung von Schulen,
- f) Angelegenheiten der Stadt als Schulträgerin nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz (Investitionspauschale), insbesondere Schulentwicklungsplanung,
- g) Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall,
- h) Schulversuche, Raumprogramme und Ausstattung von Schulen und Horten,
- i) Die Verwendung von Fördermitteln, soweit diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind,
- j) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule,
- k) Förderung der Sportvereine und des Schulsports,
- l) Die Fragen der Sportförderung, insbesondere der Aufstellung der Sportförderrichtlinien,
- m) Die Gewährung von Zuschüssen nach der Sportförderrichtlinie,
- n) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,

- o) Gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen,
- p) Weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung,
- q) Fragen der ambulanten Dienstleistung für kranke, behinderte und alte Einwohner,
- r) Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß SGB XII,
- s) Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Stadtgebiet,
- t) Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- u) Grundsatzfragen des Gesundheitswesens und der Gesundheitserziehung,
- v) Angelegenheiten des Rettungsdienstes.

§ 33 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses des Regiebetriebes „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ der Stadt Eisenach.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über den Gang der laufenden Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes informiert. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung.

§ 34 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus berät über:

- a) Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Entwicklung der Ortsteile der Stadt Eisenach,
- b) Zielsetzungen der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadtgestaltung,
- c) Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftsförderung ,
- d) Angelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung, insbesondere des Theaters, des Musiklebens und der Museen, Bibliotheken und Archive, sowie der Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten, der Heimatpflege und des Brauchtums, sowie der Kirchen,
- e) Angelegenheiten der Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Stadt und in den Ortsteilen sowie des Stadtmarketings,
- f) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Eisenach.

§ 35 Konstituierende Sitzung

Der Oberbürgermeister beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

§ 36 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung im Stadtrat obliegt dem Ausschussvorsitzenden, es sei denn, der Ausschuss beauftragt ein anderes Mitglied mit der Berichterstattung.

(2) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Stadtrat nichts anderes beschließt. Der Bericht muss das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Ansichten des Ausschusses sowie die Meinung der Minderheit enthalten.

(3) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden, sofern kein Stadtratsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt in diesem Fall das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 37 Anhörung

§ 27 (6)
ThürKO

(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Sofern hierdurch Kosten entstehen, ist zuvor ein entsprechender Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu stellen.

(2) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuss. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung. Der Ausschuss kann auch zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(3) Der Ausschuss kann dem Stadtrat die Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und andere Auskunftspersonen empfehlen.

§ 38 Sitzungsniederschriften

(1) § 24 Abs. 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung gilt für die Niederschriften der Ausschüsse entsprechend.

(2) Die Ausschussmitglieder erhalten eine Kopie des öffentlichen Teils der Niederschrift.

§ 39 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind die Beschlussvorlagen oder Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, findet die abschließende Beratung im federführenden Aus-

schuss statt.

(2) Die Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis der Beratung.

§ 40 Einladungsfrist der Ausschüsse und Ortsteilräte, sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 43 ThürKO

(1) Bei der Ladung der Ausschüsse und der Ortsteilräte müssen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens vier volle Kalendertage liegen.

Die Einladungsfrist des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

(2) Für den sonstigen Geschäftsgang gelten, außer für den Jugendhilfeausschuss, folgende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen hierfür bestehen:

§§ 1 (3), 2 (1) und (2), 3, 5 (bei beschließenden Ausschüssen), 6, 7 (2), 8, 9 (2), (3), 10, 11, 12 (Absatz 3 mit einer Frist von 8 Tagen), 13 (Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Änderungsanträge auch mündlich zulässig sind), 14, 15 (4), 16, 19, 21, 22, 23.

V. Abschnitt

§ 41 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten lassen.

(2) Für den Ältestenrat gelten die Ladungsfristen für Ausschüsse. Er tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Während der Stadtratssitzungen kann er ohne Ladungsfrist zusammentreten. Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Stadtrates bei der Klärung von Fragen zum Sitzungsverlauf, bei der Auslegung der Geschäftsordnung und sonstigen Verfahrensfragen der Sitzungen des Stadtrates.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ältestenrates gelten als Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat.

VI. Abschnitt

§ 42 Laufende Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

§ 29 ThürKO

Zu den laufenden Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gehören auch :

- a) die Bildung von Haushaltsresten,
- b) Auftragserweiterungen und Nachträge ab einem Betrag von 500 Euro bis zu 10 % der Auftragssumme pro Gewerk/ vertraglich vereinbarter Leistung, höchstens jedoch bis zu einem Geldwert von 13.000 Euro,
- c) Stundung und Niederschlagung städtischer Forderungen sowie Erlässe nach §§ 32 ff. Grundsteuergesetz.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 43 Ende der Amtszeit

(1) Mit dem Ende der Amtszeit oder der Auflösung des Stadtrates gelten alle Beschlussvorlagen, Anträge und Anfragen als erledigt.

(2) Das Ende der Amtszeit oder die Auflösung des Stadtrates beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 44 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann in Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 45 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

(1) Über während der Sitzung auftauchende Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(2) Erheben mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates Einspruch gegen die Entscheidung, beschließt der Stadtrat endgültig.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.01.2000 vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

§ 47 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 03.09.2004, in Kraft getreten am 03.09.2004

geändert durch 1. Änderung der Geschäftsordnung (§ 24 Abs. 2 Satz 2 eingefügt) vom 19.11.2004, durch Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktionen (§ 9 Abs. 1 geändert), durch Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion (§ 13a eingefügt), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.11.2004, in Kraft getreten am 19.11.2004

geändert durch 2. Änderung der Geschäftsordnung (§ 13a neu gefasst) vom 16.12.2004, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 16.12.2004, in Kraft getreten am 16.12.2004

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (3. Änderung der Geschäftsordnung -§ 17 Abs. 2 Satz 2 u. 3 eingefügt-) vom 20.01.2006, in Kraft getreten am 20.01.2006

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (4. Änderung der Geschäftsordnung -§ 4 Abs. 2 u. 3 geändert-) vom 24.02.2006, in Kraft getreten am 24.02.2006

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (5. Änderung der Geschäftsordnung -§ 17 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst-) vom 03.07.2006, in Kraft getreten am 03.07.2006

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (6. Änderung der Geschäftsordnung -§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst, §§ 30, 40 Abs. 2 geändert-) vom 16.11.2007, außer Neufassung § 4 Abs. 3 Satz 1 in Kraft getreten am 16.11.2007, Neufassung § 4 Abs. 3 Satz 1 in Kraft getreten am 01.01.2008

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (7. Änderung der Geschäftsordnung -§§ 26 Abs. 1, 27, 28, 31, 32, 34 geändert; § 29 aufgehoben-) vom 25.01.2008, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2008

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (8. Änderung der Geschäftsordnung -§§ 6 Abs. 3, 17 Abs. 1, 27 Abs. 1, 42 geändert-) vom 26.09.2008, in Kraft getreten am 26.09.2008

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (9. Änderung der Geschäftsordnung -§§ 8 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 1 u. 3, 19 Abs. 2, 24 Abs. 4, 27 Abs. 1, 40 Überschrift u. Abs. 1, 41 Abs. 4, 42 geändert-) vom 08.05.2009, in Kraft getreten am 08.05.2009

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (10. Änderung der Geschäftsordnung -§§ 10 Abs. 1, 17 Abs. 1 u. 2, 18 Abs. 1 u. 3, 19 Abs. 6, 21 Überschrift u. Abs. 2 u. 3, 22 Abs. 9, 26 Abs. 1 u. 2, 31, 32, 41 Abs. 1 - 4, Inhaltsverzeichnis geändert-) vom 10.07.2009, in Kraft getreten am 10.07.2009

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (11. Änderung der Geschäftsordnung -§ 17 Abs. 1 geändert-) vom 22.01.2010, in Kraft getreten am 22.01.2010

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (12. Änderung der Geschäftsordnung -§ 33 neu gefasst-) vom 27.08.2010, in Kraft getreten am 27.08.2010

geändert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach (13. Änderung der Geschäftsordnung - §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 3, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 u. 3, 38 Abs. 1, Inhaltsverzeichnis geändert; § 47 eingefügt) vom 28.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung